

quelle l'article 371 alinéa 2 dispose que la dénonciation se fait par l'autorité chargée de l'exécution des jugements (cf. Exposé des motifs, loc. cit.).

Il ressort des pièces du dossier qu'Amrhyn n'a pas commencé à purger sa peine, mais est actuellement en état de détention préventive. Or la détention préventive n'est pas un motif d'interdiction et ne peut être assimilée à l'exécution de la peine. L'interdiction ne pouvant être prononcée, aux termes de l'art. 371 CC, que lorsque la peine a commencé à recevoir son exécution, la décision dont est recours est prématurée et doit être annulée.

*Le Tribunal fédéral prononce :*

Le recours est admis.

**22. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung  
vom 14. Mai 1936 i. S. Hefti  
gegen Hefti und Waisenamt Diesbach.**

Wenn eine Tatsache, die an sich einen Bevormundungsgrund nach Art. 370 ZGB bilden würde, ihrerseits auf eine geistige Erkrankung zurückgeht, so ist die Entmündigung auf Grund von Art. 369 auszusprechen.

A. — Das Waisenamt Diesbach (Glarus) stellte den M. A. Hefti in Anwendung von Art. 369 und 370 ZGB unter Vormundschaft. Der Regierungsrat des Kantons Glarus bestätigte die Verfügung im Ergebnis, aber ausschliesslich in Anwendung von Art. 370. Er führt aus, H. sei geistig nicht normal; seine Willensschwäche, die ihn zur richtigen Besorgung seiner Angelegenheiten unfähig mache, würde den Bevormundungsgrund des Art. 369 darstellen. Trotzdem könne er nicht gestützt auf diese Bestimmung entmündigt werden, da die vorgeschriebene Begutachtung (Art. 374 Abs. 2) nicht stattgefunden habe. Die Folgen seiner geistigen Abnormalität, eben diese Unfähigkeit, die Misswirtschaft und das unreife Verhalten seien jedoch

derart, dass auch die Voraussetzungen des Art. 370 gegeben seien, sodass die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens unterbleiben und die Entmündigung auf Grund von Art. 370 ausgesprochen werden könne.

B. — Mit der vorliegenden Beschwerde beantragt H. Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheids und Aufhebung der Bevormundung, eventuell Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Einholung eines Gutachtens im Sinne des Art. 374 Abs. 2 ZGB.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Im Gegensatz zur Vormundschaftsbehörde hat die Vorinstanz die Entmündigung ausschliesslich auf Art. 370 ZGB gestützt. Grundsätzlich sind in der Tat die verschiedenen Bevormundungsgründe einander koordiniert. Wenn eine geisteskranke Person einen lasterhaften Lebenswandel führt, der mit der Geisteskrankheit nichts zu tun hat, so kann die Vormundschaft auch bloss auf Grund von Art. 370 ZGB angeordnet werden, ohne dass notwendig wäre, zugleich auch die Frage der Geisteskrankheit nach dem hiefür vorgeschriebenen Verfahren zu untersuchen, um dann die Entmündigung auf Grund beider Gesetzesbestimmungen (Art. 369 und 370) auszusprechen. Anders verhält es sich dagegen, wenn sich die Annahme aufdrängt, dass die Tatsache, die an und für sich einen Bevormundungsgrund nach Art. 370 abgeben würde, ihrerseits auf die geistige Erkrankung zurückgeht. In diesem Falle ist jene Tatsache nicht ein selbständiger Bevormundungsgrund, sondern nur eine Äusserung und Folge des Bevormundungsgrundes der Geisteskrankheit. Eine pflichtgemässe Fürsorge verlangt dann die Anordnung dessen, was die Geisteskrankheit notwendig macht, weshalb diese zu konstatieren und die Entmündigung auf Grund von Art. 369 auszusprechen ist. Hieran ist sowohl die Allgemeinheit als auch der Interdizend selbst interessiert (Art der Fürsorgemassnahmen; verschiedene Voraussetzungen für Aufhebung der Vormundschaft; andere Stellung des Mün-

dels zum Vormund und zur Geschäftsführung, vgl. z. B. Art. 409 ZGB).

Im vorliegenden Falle geht die Vorinstanz ausdrücklich davon aus, dass die Misswirtschaft des Beschwerdeführers ausschliesslich die Folge seiner geistigen Abnormität sei. Einzig um die Einholung eines Gutachtens zu umgehen, wurde die Frage der Geisteskrankheit offen gelassen und der Weg des Art. 370 gewählt. Dies ist, da sich die Auffassung der Vorinstanz über das kausale Verhältnis zwischen Geisteskrankheit und Misswirtschaft in der Tat aufdrängt, nach dem Gesagten nicht zulässig. Die Vorinstanz hat daher dasjenige Verfahren einzuschlagen, das für die Anwendung des Art. 369 gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Beschwerdeführer erklärt sich ausdrücklich bereit, sich einer Begutachtung zu unterziehen. Sollte er sich weigern, sich hiezu in der Schweiz zu stellen, so wäre die Vorinstanz befugt, die Begutachtung auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials durchführen zu lassen. Falls dies nach Ansicht des Experten sich als unmöglich erweisen oder letzterer die Frage der Geisteskrankheit nicht zu bejahen in der Lage sein sollte, stände allerdings dann einer Entmündigung nach Art. 370 formell nichts mehr im Wege.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

**23. Urteil der II. Zivilabteilung vom 14. Mai 1936**

**i. S. Boschung gegen Rappo.**

Art. 333 ZGB. Die Aufsichtspflicht des Familienhauptes verlangt eine Beaufsichtigung von Kindern dann, wenn besonderer Grund zur Annahme besteht, dass sie Dritten Schaden zufügen könnten; keinen solchen Grund bilden normale Lebhaftig-

keit des Kindes, Vorhandensein offener Scheunen u. dgl. mit der blossen Möglichkeit der Behädigung gefährlicher Gegenstände. Keine Pflicht zur Warnung der Kinder vor Handlungen, welche vorauszusehen kein Anlass besteht.

A. — Der Beklagte D. Boschung bewohnt mit seiner Familie den 1. Stock seines Hauses in Obermühletal. Im 2. Stock ist der Kläger B. Rappo mit seiner Frau und drei Kindern zur Miete. Zu den Mieträumen des Rappo gehört auch ein Teil eines in der Nähe des Hauses stehenden Holzschopfes, dessen Türe mit einem Holzriegel verschliessbar ist; zu einem ausserdem vorhandenen Schlosse war dem Mieter kein Schlüssel übergeben worden. Am späten Nachmittage des 17. Juli 1933 befand sich Rappo wie gewohnt in Freiburg auf der Arbeit; seine Frau ging in einen benachbarten Wald zur Beerensuche. Auch Frau Boschung war abwesend, während der Beklagte selbst in seiner Werkstatt im Erdgeschoss arbeitete. Derweil machte sich sein im 9. Altersjahre stehendes Töchterchen Martha Boschung in dem der Familie Rappo gehörenden Schopfteil in Gegenwart der gleichaltrigen Marie Rappo, des 1½ jährigen Paul Rappo und eines weiteren 9 jährigen Mädchens daran, mit einem Beil des Rappo Holz zu spalten. Der kleine Paul Rappo hielt ihr dabei ein Stück Holz und wurde von einem Beilhieb an der rechten Hand getroffen, deren Mittel- und Ringfinger bleibende Beschädigungen (Verdickung, Versteifung, Narben) erlitten. Auf wessen Initiative die Martha Boschung zum Holzspalten und der kleine Paul Rappo dazu kam, ihr das Holzstück zu halten, ist unter den Parteien streitig und von der Vorinstanz nicht festgestellt worden. Feststeht dagegen, dass das benutzte Beil auf einem 1,2 bis 1,5 m hohen Reisighaufen im Schopfteil des Rappo gelegen hatte.

B. — Mit der vorliegenden Klage verlangt letzterer als gesetzlicher Vertreter seines Sohnes Paul vom Beklagten als Ersatz des durch dessen Tochter Martha verursachten Schadens Fr. 7000.— für Mindererwerbsfähigkeit und Fr. 201.70 für Arzt- und andere Kosten.